

Dokumentinformation

Der Gesellschafter als Verbraucher im Schiedsverfahren

Schiedsfähigkeit gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Streitigkeiten?

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.09.2012
Publiziert von	Linde
Autor	Michael Nueber
Fundstelle	Aufsichtsrataktuell 2012 H 5, 20
Heft	5 / 2012
Seite	20
Entscheidung	OGH 19.4.2012, 6 Ob 42/12p ▼ Zu den Verweisen

Abstract

In der Entscheidung vom 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p, hatte sich der OGH unter anderem mit der objektiven Schiedsfähigkeit von GmbH-rechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten gemäß §§ 41 ff. GmbHG auseinanderzusetzen, unterließ es allerdings, zur Verbrauchereigenschaft eines Gesellschafters im Sinne des § 617 ZPO Stellung zu nehmen, womit der seit Jahren bestehenden Unsicherheit in der schieds- und gesellschaftsrechtlichen Praxis ein Ende gesetzt gewesen wäre.

Text

1. Einleitung

Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen begegnet man häufig. Der Grund dafür liegt vor allem in der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens, der relativen Raschheit eines solchen Verfahrens, der Möglichkeit der Beteiligung der Parteien bei der Bestellung der Schiedsrichter und der nahezu weltweiten Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches im Zuge des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen). (FN ¹)

Fußnoten

1) Siehe dazu Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151.

Durch das SchiedsRÄG 2006 (FN ²) wurde im Zuge der völligen Neugestaltung des Schiedsverfahrensrechts die konsumentenschutzrechtliche Bestimmung des § 617 ZPO in das österreichische Zivilprozessrecht eingefügt. Danach sind Schiedsvereinbarungen mit einem Verbraucher nur für bereits entstandene Streitigkeiten zulässig, sofern sie in einem von diesem eigenhändig unterzeichneten Dokument, dessen Inhalt keine anderen Vereinbarungen sein dürfen, enthalten sind. Zudem muss der Unternehmer den Verbraucher gemäß § 617 Abs 3 ZPO in einer schriftlichen Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem staatlichen und dem Schiedsverfahren aufklären. § 617 Abs 4 und 5 ZPO enthält besondere Einschränkungen für den Sitz- und Tagungsort des Schiedsgerichts. Schließlich finden sich in § 617 Abs 6 und 7 ZPO - zusätzlich zu den in § 611 ZPO enthaltenen - weitere Gründe für eine Aufhebungsklage gegen einen ergangenen Schiedsspruch. Daneben besteht mit der Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG eine weitere konsumentenschutzrechtliche Vorschrift im Schiedsverfahren. Danach trifft den Unternehmer die Beweislast, dass die Schiedsvereinbarung mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wurde. (FN ³)

Fußnoten

2) Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/7.

3) Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 3. Auflage (2010) § 6 KSchG Rz. 23.

Der Gesetzgeber bringt mit diesen sehr weiten Schutzvorschriften sein klares Nein zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in Österreich zum Ausdruck. (FN ⁴)

Fußnoten

4) Oberhammer, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, *ecolex* 2011, 876 (877).

2. Schiedsfähigkeit gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Streitigkeiten

Nach der Rechtslage vor der Reform war noch die Vergleichsfähigkeit des Streitgegenstands Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens. (FN ⁵) § 582 Abs 1 ZPO i. d. F. SchiedsRÄG 2006 bestimmt nunmehr, dass alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten schiedsfähig sind. Obwohl es dazu in den Materialien zum SchiedsRÄG 2006 (FN ⁶) heißt, dass die Ausweitung der objektiven Schiedsfähigkeit auf vermögensrechtliche Streitigkeiten noch nichts über die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten aussagt, da diese immer auch davon abhängt, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber rechtsgestaltend wirken kann, geht die herrschende Ansicht davon aus, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten schiedsfähig sind; es handle sich in den Materialien bloß um die Frage, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber Bindungswirkung entfalten kann. (FN ⁷) Jedenfalls sind alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, deren Schiedsfähigkeit schon nach altem Recht

Ende Seite 20

Anfang Seite 21»

anerkannt war, auch nach geltender Rechtslage objektiv schiedsfähig. (FN ⁸) Darunter fallen Nichtigkeitsklagen gegen Generalversammlungsbeschlüsse gemäß §§ 41 ff. GmbHG, Streitigkeiten über Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen nach §§ 197, 201, 216 AktG, Streitigkeiten über die Anfechtung von Notariatsakten, mit denen Gesellschaftsanteile abgetreten werden, die Revisorenbestellung sowie die aus dem Gesellschaftsvertrag ableitbare Pflicht zur Mitwirkung bei der Anmeldung zum Firmenbuch. (FN ⁹) Nach neuer Rechtslage sind weiters Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer einer GmbH, Streitigkeiten über die Einzahlung von Stammeinlagen in eine GmbH und Streitigkeiten über die Berücksichtigung einer Darlehensforderung eines Gesellschafters einer GmbH als Sacheinlage objektiv schiedsfähig. (FN ¹⁰)

Fußnoten

5) Vgl. z. B. Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 17.

6) ErIRV 1158 BlgNR 22. GP, 9.

7) Z. B. Fremuth-Wolf in Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher, Arbitration Law of Austria (2007) Sec. 582 Rz. 19.

8) Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Auflage, § 582 ZPO Rz. 39.

9) Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 582 ZPO Rz. 11.

10) Zeiler, Schiedsverfahren (2006) § 582 ZPO Rz. 14.

Mit der gegenständlichen Entscheidung bestätigte der OGH zudem seine bisherige Judikatur zur objektiven Schiedsfähigkeit von GmbH-rechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten. (FN ¹¹)

Fußnoten

11) OGH 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p.

In jüngerer Zeit wird von Seiten der Lehre und Praxis wiederholt die Zulässigkeit der Schiedsfähigkeit (privat)stiftungsrechtlicher Streitigkeiten thematisiert. Nach herrschender Ansicht sind Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden zulässig. (FN ¹²) Dies ergibt sich, trotz Einseitigkeit der Stiftungserklärung, aus Überlegungen zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, weil das eingeräumte Recht und das Verfahren zur Geltendmachung untrennbar verbunden sind. (FN ¹³)

Fußnoten

12) Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 581 ZPO Rz. 301; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahren I (2011) Rz. 3/356; Nueber, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, PSR 2012, 10 (11); Kodek, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen - Möglichkeiten und Grenzen, in FS W. Jud (2012) 351 (355); für Deutschland vgl. Stumpf, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, 266.

13) Reiner, GesRZ 2007, 159 FN 72 m. w. N.; diesem folgend Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz. 309 FN 1175.

Aufgrund der bisher fehlenden Rechtsprechung und der spärlichen Literatur ist die Schiedsfähigkeit (privat)stiftungsrechtlicher Streitigkeiten weitgehend unklar. Aus dem Status der Privatstiftung als Sondervermögensmasse ohne Eigentümer und Mitglieder - und damit zusammenhängend der verstärkten gerichtlichen Aufsichts- und Kontrollpflicht über diese - können die Erwägungen zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nicht ohne Weiteres auf diese übertragen werden. (FN ¹⁴)

Fußnoten

14) So z. B. Horvath, Entstehung, Prävention und außergerichtliche Schlichtung stiftungsrechtlicher Konflikte, ZUS 2012, 68 (70).

Jedenfalls schiedsfähig sind Angelegenheiten, die im streitigen Verfahren zu entscheiden sind. (FN ¹⁵) In Außerstreitangelegenheiten ist die Schiedsfähigkeit jedoch differenzierend zu betrachten. In Firmenbuch- und Grundbuchsangelegenheiten sind Schiedsvereinbarungen nach herrschender Ansicht ausgeschlossen. (FN ¹⁶) In sogenannten "streitigen" Außerstreitverfahren, in denen sich die Parteien in gleicher Position gegenüberstehen und diese Verfahrensart vom Gesetzgeber nur aus rechtspolitischen Gründen gewählt wurde, sind Schiedsvereinbarungen in Stiftungsurkunden grundsätzlich zulässig. (FN ¹⁷) So ist beispielsweise der Auskunftsanspruch gemäß § 30 PSG zwar prinzipiell nicht vermögensrechtlicher Natur, allerdings finden sich in den Materialien keine Anhaltspunkte, die erkennen ließen, warum dieser Anspruch im Außerstreitverfahren durchzusetzen ist; es ist daher von dessen Schiedsfähigkeit auszugehen. (FN ¹⁸) Auch Streitigkeiten der Vorstandsvergütung sollen

auf dem Schiedswege erledigt werden können. (FN ¹⁹)

Fußnoten

15) Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch, Privatstiftungsgesetz (ecolex spezial, 1993) 88; Eiselsberg/Haslwanger, PSG, 2. Auflage (2011) 96; Nueber, PSR 2012, 12; differenzierend Kodek, Schiedsvereinbarungen, 358 ff.

16) N. Arnold, PSG, 2. Auflage (2007) § 40 Rz. 4; Nueber, PSR 2012, 12; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 368; anderer Ansicht Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz. 3/357 f.

17) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, § 40 Rz. 4.

18) Nueber, PSR 2012, 12; so auch Kodek, Schiedsvereinbarungen, 374.

19) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 373.

Faktum ist, dass Schiedsverfahren mit Privatstiftungen - aus den gleichen Gründen wie im restlichen Gesellschaftsrecht - zunehmend an Bedeutung gewinnen. Etliche Fragen sind in diesem Zusammenhang jedoch weiterhin ungeklärt und harren einer näheren Betrachtung. (FN ²⁰)

Fußnoten

20) Vgl. dazu demnächst Nueber, Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor "österreichischen" Schiedsgerichten, GesRZ 6/2012 (im Erscheinen).

3. Der Verbraucherbegriff im (GmbH-)Gesellschaftsrecht

§ 1 Abs 1 KSchG bestimmt relativ eindeutig, dass jemand, für den ein Geschäft zum Betrieb

«Ende Seite 21

Anfang Seite 22»

seines Unternehmens gehört, Unternehmer, derjenige, für den dies nicht der Fall ist, Verbraucher ist. Nach den Materialien zum KSchG verfolgt dieses das Ziel, das Ungleichgewichtsverhältnis zwischen Unternehmer und Konsument auszugleichen. (FN ²¹)

Fußnoten

21) ErIRV 755 BlgNR 14. GP (zu § 1 KSchG).

Der Rechtsanwender hat hier freilich zunächst das naheliegende Bild des Otto Normalverbrauchers auf der einen und des übermächtigen Unternehmens auf der anderen Seite vor Augen.

Tatsächlich hat der OGH durch eine Entscheidung des Jahres 2002 Gesellschaftern einer GmbH im Zuge des Abschlusses von Interzessionsverträgen ebenfalls Verbrauchereigenschaft zugesprochen. (FN ²²) Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung ist ein Geschäftsführer, der eine persönliche Bürgschaft für Schulden der GmbH übernimmt, mangels eines eigenen Unternehmens als Verbraucher einzustufen. (FN ²³) Dasselbe trifft auf einen Minderheitsgesellschafter, dessen Gesellschaftsbeteiligung eine bloße Finanzinvestition darstellt und der keinen relevanten Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt, zu; die bloße Anlage von Kapital ist daher noch nicht unternehmerisches Handeln. (FN ²⁴) Ebenso wurde die Unternehmereigenschaft eines Mehrheitsgesellschaftern, der keinen Einfluss auf die Geschäftsführung hatte, verneint. (FN ²⁵)

Fußnoten

22) OGH 11. 2. 2002, 7 Ob 315/01a.

23) RIS-Justiz RS0065238.

24) RIS-Justiz RS0121109.

25) OGH 14. 2. 2007, 7 Ob 266/06b, ecolex 2007/214 (Leithenmair).

Wer allerdings eine Ein-Mann-GmbH gründet, um der persönlichen Haftung zu entgehen, und in der Folge selbst einen Kredit zu unternehmerischen Zwecken aufnimmt, handelt im Interesse des Alleingeschafters und wird in Wahrheit selbst unternehmerisch tätig. (FN ²⁶) Ganz allgemein bedarf die Unternehmereigenschaft eines (geschäftsführenden) GmbH-Geschafters des Haltens von mindestens 50 % der Geschäftsanteile; eine geringere Beteiligung (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) verschafft dem Geschafter typischerweise keinen Einfluss auf die Geschäftsführung. (FN ²⁷)

Fußnoten

26) RIS-Justiz RS0116313.

27) OGH 24. 4. 2012, 2 Ob 169/11h.

Dieser Überblick über die ständige Rechtsprechung des OGH zeigt, dass auch im Gesellschaftsrecht, wo man traditionell keine Verbraucher vermutet hätte, Konsumentenschutzrecht anwendbar ist. Für Schiedsvereinbarungen in (GmbH-)Gesellschaftsverträgen hat diese Judikatur fatale Auswirkungen.

4. Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen

Angesichts der unter Punkt 3. dargestellten Rechtsprechung zum Verbraucherbegriff im Gesellschaftsrecht und der unter Punkt 1. aufgelisteten Schutzbestimmungen für Konsumenten im Schiedsverfahren, stellt sich die Frage, ob Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen seit dem SchiedsRÄG 2006 überhaupt noch möglich sind. Vor allem die Bestimmung des § 617 Abs 1 ZPO, wonach Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern nur für *bereits entstandene* Streitigkeiten geschlossen werden können, steht dem entgegen. In der Literatur hat diese Thematik zu einer Vielzahl von Stellungnahmen aus Praxis und Lehre geführt. (FN ²⁸) Reiner konstatiert dazu pointiert, dass die Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht in jenen Fällen, in denen ein Verbraucher beteiligt ist, tot ist. (FN ²⁹) Dieser - durchaus verständliche - anfängliche Unmut führte in der Literatur dazu, alternative Lösungsansätze zu entwickeln, um dem Problem der Anwendbarkeit von § 617 ZPO auf das GmbH-Gesellschaftsverhältnis Herr zu werden. So gehen Terlitza/Weber zu Recht davon aus, dass bei Gründung einer Gesellschaft ein typisches Ungleichgewichtsverhältnis, wie es zwischen Unternehmer und Verbraucher vorliegt, nicht besteht. (FN ³⁰) Weiters wird vertreten, dass aufgrund des § 581 Abs 2 ZPO,

«Ende Seite 22

Anfang Seite 23»

der die Bestimmungen des Abschnitts über das Schiedsverfahren nur sinngemäß auf in Statuten angeordnete Schiedsgerichte für anwendbar erklärt, § 617 Abs 1 ZPO dazu systematisch unpassend wäre. (FN ³¹) Letztlich geht die nunmehr herrschende Ansicht davon aus, dass die Bestimmung des § 617 ZPO aufgrund ihres eigentlichen Schutzzweckes teleologisch zu reduzieren sei, sodass diese im Gesellschaftsrecht nicht anwendbar ist. (FN ³²)

Fußnoten

28) Vgl. z. B. nur Reiner, GesRZ 2007, 151 ff.; Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331; Öhlberger, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? ecolex 2008, 51; Terlitza/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1; Reich-Rohrwig/Lahnsteiner, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, ecolex 2008, 740; Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, 48; Harrer, Geschafter und Manager als Verbraucher, WBl. 2010, 605; Öhlberger, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher

Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010, 188; Stippl/Steinhofer, Kein Verbraucherschutz für Gesellschafter im Schiedsrecht, ecolex 2011, 816; Schifferl/Kraus, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, GesRZ 2011, 341; Schuhmacher, Der Gesellschafter als Unternehmer, WBI 2012, 71.

29) Reiner, GesRZ 2007, 168.

30) Terlitza/Weber, ÖJZ 2008, 7; diesen folgend [Nueber](#), Zak 2010, 50.

31) Öhlberger, ecolex 2008, 54.

32) Zuletzt dazu Schifferl/Kraus, GesRZ 2011, 343 ff.; vgl. [Nueber](#), Zak 2010, 50 f., der § 6 Abs 2 Z 7 KSchG ebenfalls aufgrund teleologischer Reduktion nicht auf das Gesellschaftsrecht für anwendbar erklärt.

Zudem wurden in neuerer Zeit auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 617 ZPO geäußert und es wurde letztlich dessen gänzliche Neuregelung gefordert. (FN ³³)

Fußnoten

33) [Nueber](#), Betrachtungen zum Entwurf eines SchiedsRÄG 2012, ÖJZ 2012 (im Erscheinen).

Jedem dieser Lösungsansätze ist einiges abzugewinnen. Klarheit in dieser Sache kann jedoch nur eine Änderung der Rechtslage oder eine höchstgerichtliche Entscheidung, dass § 617 ZPO nicht auf das Gesellschaftsverhältnis anzuwenden ist, schaffen. Letztere Chance wurde, wie gleich im Anschluss gezeigt wird, unlängst vertan.

5. Die OGH-Entscheidung 6 Ob 42/12p - eine verpasste Gelegenheit

In seiner Entscheidung vom 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p, hatte sich der auf Gesellschaftsrecht spezialisierte 6. Senat des OGH mit der objektiven Schiedsfähigkeit von GmbH-rechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten gemäß §§ 41 ff. GmbHG auseinanderzusetzen. Die Klägerin machte die Problematik der Wirkung des Schiedsspruches gegenüber Dritten, die nicht an der Schiedsvereinbarung beteiligt waren, geltend; daher sei ein Schiedsverfahren in dieser Sache nicht zulässig. Dagegen erhob die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des staatlichen Gerichts, da die Dritte die Möglichkeit der Mitwirkung an der Konstituierung des Schiedsgerichts hatte und zudem nachträglich bereit gewesen sei, sich der Schiedsklausel zu unterwerfen. Das Erstgericht wies die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurück. Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Klägerin nicht Folge, griff aber im Zuge dessen die Thematik des § 617 Abs 1 ZPO, wonach Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam abgeschlossen werden können, auf. (FN ³⁴) Es könne aber aufgrund der Übergangsbestimmungen zum SchiedsRÄG 2006, *in concreto* Art. VII Abs 3, die Frage, ob Gesellschafter als Verbraucher zu werten sind, dahingestellt bleiben, da auf die gegenständliche Schiedsklausel noch die alte Rechtslage anwendbar ist. Die objektive Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen gemäß § 41 GmbHG wurde durch das Rekursgericht auch für die Rechtslage nach dem SchiedsRÄG 2006 bejaht.

Fußnoten

34) Es liegt die Vermutung nahe, dass das OLG Innsbruck die Bestimmung des § 617 ZPO bewusst in dieses Verfahren eingebracht hatte, zumal keine der am Verfahren beteiligten Parteien sich auf diese berief.

In ihrem Revisionsrekurs machte die Klägerin die Fragen geltend, ob für Schiedsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 geschlossen wurden, der erweiterte Anwendungsbereich des § 582 Abs 1 ZPO (jede vermögensrechtliche Streitigkeit ist schiedsfähig) oder der engere Anwendungsbereich des § 577 ZPO alte Fassung (abgestellt wurde auf die Vergleichsfähigkeit des Anspruchs) gelte und ob schiedsfähige Anfechtungsklagen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit nicht schiedsfähigen Anfechtungsklagen stehen, einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

Der OGH bestätigte - unter Verweis auf die Rechtsprechung zur alten Rechtslage - die

Rechtsansicht des Rekursgerichts, wonach Beschlussmängelstreitigkeiten gemäß §§ 41 ff. GmbHG weiterhin objektiv schiedsfähig sind. Den Einwand, dass der gegenständliche Schiedsspruch auch Auswirkungen auf Dritte hätte, die nicht am Verfahren beteiligt waren, verwarf der OGH mit der Begründung, dass es sich dabei - ebenso wie bei einem rechtskräftigen Urteil über eine Klage gemäß § 41 GmbHG - um eine bloße Tatbestands- oder Reflexwirkung handle, die regelmäßig keine Parteistellung und somit rechtliches Gehör begründet. In diesem Punkt ist der Entscheidung vollinhaltlich zuzustimmen, ergibt sich diese wohl auch aus systematisch-teleologischen Erwägungen zu § 42 Abs 5 GmbHG, wonach nur die Gesellschafter selbst zum Verfahrensbeitritt als Nebenintervenienten berechtigt sind.

Besonders bedeutend ist allerdings die bloße Bestätigung der rekursgerichtlichen Erwägungen, wonach § 617 ZPO auf Schiedsvereinbarungen, die vor dem 1. 7. 2006 abgeschlossen wurden, nicht anwendbar ist. Aus formalen Gesichtspunkten ist dieser Auffassung freilich nichts entgegenzuhalten. Doch kann davon ausgegangen werden, dass einem auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Senat des OGH die in der Praxis bestehende und von der Literatur vielfach aufgegriffene Problematik des § 617 ZPO

«Ende Seite 23

Anfang Seite 24

im Zusammenhang mit Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen bekannt ist. An dieser Stelle hatte das Höchstgericht die bisher einmalige Gelegenheit, in einem *obiter dictum* zur Verbrauchereigenschaft eines Gesellschafters im Sinne des § 617 ZPO Stellung zu nehmen, womit der seit Jahren bestehenden Unsicherheit in der schieds- und gesellschaftsrechtlichen Praxis ein Ende gesetzt gewesen wäre. Dass der OGH in dieser Angelegenheit keine grundsätzliche Abneigung gegen die Einschränkung dieser Bestimmung hegt, zeigt eine höchstgerichtliche Entscheidung des Jahres 2009, wonach § 617 ZPO nicht auf internationale Schiedsverfahren anzuwenden ist; (FN ³⁵) seitdem erstreckt sich dessen Anwendung nur noch auf den Bereich der *domestic arbitration*. So wie das Höchstgericht damals die Möglichkeit wahrgenommen hatte, den (überschießenden) Anwendungsbereich von § 617 ZPO einzuschränken, wäre ein gleichartiges Vorgehen auch in diesem Fall, aus erwähnten Gründen, angezeigt gewesen. Angesichts der Seltenheit von schiedsrechtlichen Streitigkeiten, die zum OGH gelangen, ist abzuwarten, wann das Höchstgericht abermals - zumindest mittelbar - mit diesem Thema befasst wird. Bis dahin bleibt nur zu hoffen, dass es die Gelegenheit dieses Mal aufgreifen wird.

Fußnoten

35) OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 144/09m, wonach auf internationale Schiedsverfahren aber weiterhin § 6 Abs 2 Z 7 und § 14 KSchG anzuwenden sind; Öhlberger, ÖJZ 2010, 188 ff.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Univ.-Ass. Mag. [Michael Nueber](#) ist mit Schwerpunktsetzung auf das (internationale) Schiedsverfahrensrecht seit 2009 am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien beschäftigt.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Aktuelles für den Stiftungsvorstand

Verweise

- > OGH 19.4.2012, 6 Ob 42/12p
- > § 41 GmbHG
- > § 42 GmbHG
- § 43 GmbHG
- > § 617 ZPO

Rückverweise

Entscheidungen

- > OGH 6 Ob 43/13m (Volltext) -

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
